

Satzung
über die Nutzung und Erhebung von Gebühren
für die Unterbringung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern sowie von
geduldeten und anerkannten Flüchtlingen
in Unterkünften des Landkreises Ammerland vom xx.xx.2023

Aufgrund der §§ 5, 10, 58 Abs. 1 Nr. 5 und § 111 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. 2022, S. 588) i. V. m. § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. 2022, S. 589), hat der Kreistag des Landkreises Ammerland in seiner Sitzung am 12.04.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Satzung

- (1) Diese Satzung regelt die Nutzung und die Nutzungsgebühren der Notunterkünfte (im Folgenden kurz „NUK“).
- (2) Zur Unterbringung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern sowie von geduldeten und anerkannten Flüchtlingen, die zuvor durch die Landesaufnahmebehörde Niedersachsen dem Landkreis Ammerland zugewiesen worden sind, betreibt der Landkreis Ammerland Unterkünfte als öffentliche Einrichtung.
- (3) Unterkünfte im Sinne dieser Satzung sind die vom Landkreis Ammerland zur Unterbringung der o. g. Personen zu Wohnzwecken bestimmten Gebäude, landkreiseigene Unterkünfte, Wohncontainer, Wohnmobilheime und angemietete Unterkünfte.

§ 2 Zuständigkeit

Die NUK werden vom Landkreis Ammerland betrieben. Geführt und verwaltet werden die NUK entweder vom Landkreis Ammerland oder von damit beauftragten Dritten.

§ 3 Nutzungsverhältnis

- (1) Den dem Landkreis Ammerland zugewiesenen o. g. Personen wird durch schriftliche Verfügung (Einweisungsverfügung) eine angemessene Unterkunft zur Verfügung gestellt. Ein Anspruch auf eine bestimmte NUK, Lage, Größe und Beschaffenheit der Räumlichkeiten besteht nicht. In Ausnahmefällen kann die Verfügung zunächst mündlich erteilt werden. Die Verfügung wird schriftlich nachgeholt.
- (2) Durch die Aufnahme entsteht mit dem Tag des Einzugs ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis zwischen der Benutzerin / dem Benutzer und dem Landkreis Ammerland. Der

Landkreis Ammerland kann das Nutzungsverhältnis jederzeit, insbesondere aus den in § 10 genannten Gründen, widerrufen.

- (3) Den Benutzerinnen und Benutzern wird eine Wohneinheit mit Möblierung zur Verfügung gestellt.
- (4) Ein privatrechtliches Mietverhältnis im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches wird nicht begründet.
- (5) Die Bewohnerinnen und Bewohner haben sich an die jeweils gültige Hausordnung der jeweiligen NUK zu halten.
- (6) Die Ausübung jeglichen Gewerbes in den Unterkünften ist nicht gestattet.
- (7) Die Tierhaltung ist in allen Unterkünften in der Regel nicht gestattet. Eine Ausnahme ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Landkreises Ammerland gestattet.
- (8) Gegenstände von denen eine Gefahr oder Belästigung für Personen oder den Zustand der Unterkünfte ausgeht, sind zu entfernen.
- (9) Die Unterbringung in einer zentralen NUK ist in der Regel nicht für einen dauerhaften Zeitraum. Der Landkreis ist bestrebt, die Bewohnerinnen und Bewohner dezentral unterzubringen.
- (10) In allen NUK gilt Rauchverbot. Gesonderte Raucherräume werden nicht vorgehalten.
- (11) In allen NUK gilt ein Waffenverbot.

§ 4 Gebührentatbestand und Gebührenmaßstab

- (1) Für die Nutzung der NUK erhebt der Landkreis Ammerland eine Nutzungsgebühr. Die Nutzungsgebühr wird pro Person, die eine Unterkunft benutzt, erhoben.
- (2) Die Nutzungsgebühr für zentrale Unterkünfte setzt sich aus den Kosten des Landkreises Ammerland für
 1. Hausmeisterdienste und Hausverwaltungstätigkeiten,
 2. Versicherungen,
 3. Miete für die für Wohnzwecke bestimmten Gebäude, landkreiseigene Unterkünfte, Wohncontainer, Wohnmobilheime und angemietete Unterkünfte,
 4. allgemeine Betriebs- und Nebenkosten und
 5. sonstige Dienstleistungen, die der NUK direkt zuzuordnen sindzusammen.
- (3) Die Höhe der Nutzungsgebühr errechnet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten nach Absatz 2, geteilt durch die Anzahl an Plätzen in den zentralen NUK. Die monatlichen Gesamtkosten werden auf die Gesamtkosten pro Tag und Platz heruntergerechnet. Die Berechnung der Tagessätze bezieht sich auf 360 Tage / Jahr = 30 Tage / Monat. Die Nutzungsgebühr ist neu zu ermitteln, wenn sich die Kosten nach Absatz 2 oder die Anzahl der Plätze erheblich verringern oder erhöhen.
- (4) Soweit einer untergebrachten Person in der NUK Haushaltsstrom zur Verfügung gestellt wird, werden gegenüber der untergebrachten Person die dem Landkreis Ammerland hierfür entstehenden Kosten pro Monat, maximal in Höhe der für die jeweilige Bewohnerin/ den jeweiligen Bewohner zu Grunde zu legende Regelbedarfsstufe geltenden Beträge für den Bereich

Energie der Abteilung 4 des § 5 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 Regelbedarfsermittlungsgesetz, geltend gemacht.

- (5) Eine Möblierung mit eigenen Möbeln führt nicht zu einer Gebührenermäßigung, die Gebühr muss im vollen Umfang entrichtet werden.

§ 5 Gebührenschuldner

- (1) Schuldner der Nutzungsgebühr ist die Person, die in einer NUK aufgrund der Einweisungsverfügung nach § 4 Abs. 1 untergebracht ist und die Unterkunft in Anspruch nimmt (Benutzer).
- (2) Nutzen mehrere volljährige Familien- oder Haushaltsangehörige Wohnraum gemeinsam, so haften sie als Gesamtschuldner. Im Falle von minderjährigen Benutzerinnen oder Benutzern sind die Personensorgeberechtigten einzeln oder gesamtschuldnerisch Schuldnerin bzw. Schuldner der Nutzungsgebühren.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Erhebungszeitraum für die Nutzungsgebühr ist der Kalendermonat. Beginnt und endet die Nutzung im Laufe eines Kalendermonats, wird pro Tag der Nutzung im Kalendermonat 1/30 der Monatsgebühr geschuldet.
- (2) Die Gebührenschild entsteht an dem Tag des Einzugs in die NUK und endet mit dem Tag der Beendigung des Nutzungsverhältnisses oder dem Auszug bzw. der Räumung der NUK.
- (3) Die Nutzungsgebühr wird durch Bescheid festgesetzt.
- (4) Die Nutzungsgebühr ist jeweils bis zum dritten Werktag des Folgemonats nach der Inanspruchnahme der NUK im Nachhinein zu entrichten. Bei Bezug von Leistungen nach dem SGB II, SGB XII und AsylbLG ist die Nutzungsgebühr direkt vom jeweiligen Leistungsträger an den Landkreis Ammerland zu zahlen.
- (5) Die Nutzungsgebühren sind auch bei vorübergehender Abwesenheit bis zur Beendigung des Nutzungsverhältnisses oder dem tatsächlichen Auszug bzw. Räumung der NUK zu entrichten. Es besteht insoweit kein Anspruch auf Rückerstattung.
- (6) Die Geltendmachung von Mängeln entbindet nicht von der Verpflichtung zur fristgerechten Zahlung der festgesetzten Nutzungsgebühr.
- (7) Rückständige Nutzungsgebühren können als öffentlich-rechtliche Geldforderungen im Verwaltungswege beigetrieben werden.
- (8) Im Einzelfall kann die jeweilige Festsetzung der Nutzungsgebühr mit der Aufnahmeverfügung gegenüber der Bewohnerin / dem Bewohner erfolgen.

§ 7 Auskunftspflicht

Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, dem Landkreis Ammerland oder beauftragte Dritte

1. alle Tatsachen anzugeben, die für den Vollzug der Satzung erheblich sind, insbesondere Auskunft zu geben über Arbeits-, Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse sowie Änderungen in diesen Verhältnissen unverzüglich mitzuteilen,
2. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen Beweisurkunden vorzulegen sowie der Erteilung von Auskünften durch Dritte zuzustimmen, soweit dies erforderlich ist.

§ 8 Hausrecht

- (1) Die Landrätin des Landkreises Ammerland übt das Hausrecht über die NUK aus. Sie kann dies auf zu bestimmende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder beauftragte Dritte in der NUK übertragen.
- (2) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der einzelnen Unterkunft kann die Verwaltung besondere Hausordnungen, in den besonders die Reinigung der Gemeinschaftsanlagen und -räume bestimmt werden, erlassen.
- (3) Die mit der Betreuung der jeweiligen NUK beauftragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder beauftragte Dritte sind berechtigt, nach Ankündigung die zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten zu betreten. Bei Notfällen oder zur Gefahrenabwehr können diese Räumlichkeiten auch ohne Ankündigung betreten werden.
- (4) Darüber hinaus sind die mit der Betreuung der jeweiligen NUK beauftragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder beauftragte Dritte befugt, den Benutzern Weisungen zur Nutzung der Unterkunft zu erteilen. Dies gilt auch gegenüber Besuchern, denen sie bei der Zuwiderhandlung gegen die Hausordnung oder gegen Weisungen Hausverbot erteilen können.
- (5) Das künftige Betreten der NUK und der Nebenanlagen kann befristet oder auf Dauer untersagt werden (Hausverbot).

§ 9 Instandhaltungs-, Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen

- (1) Bauliche Maßnahmen sowie sonstige Vorkehrungen, die zur Erhaltung der NUK, zur Abwendung drohender Gefahren sowie zur Beseitigung von Schäden notwendig werden oder der Modernisierung dienen, darf der Landkreis Ammerland oder ein beauftragter Dritter auch ohne Zustimmung der Benutzerinnen und Benutzer vornehmen.
- (2) Die Benutzerinnen und Benutzer haben die in Betracht kommenden Räume nach rechtzeitiger Ankündigung der Maßnahme zugänglich zu halten. Sie dürfen die Ausführung der Maßnahme nicht behindern und verzögern. Einer Ankündigung bedarf es nicht, wenn drohende Gefahren abgewendet oder Schäden verhütet bzw. beseitigt werden sollen.

§ 10 Beendigung des Nutzungsverhältnisses

- (1) Der Landkreis Ammerland kann das Nutzungsverhältnis durch schriftlichen Widerruf, der Benutzerin/dem Benutzer spätestens eine Woche vor dem Beendigungstermin zugegangen sein muss, beenden, insbesondere wenn

1. dem Grunde nach die Anspruchsberechtigung nach dem AsylbLG entfällt,
 2. die Benutzerin/der Benutzer ungeachtet einer Abmahnung einen satzungswidrigen Gebrauch der NUK fortsetzt oder wenn sie bzw. er schuldhaft in erheblichem Maße ihre/seine Verpflichtungen verletzt, insbesondere durch,
 - a) Anwendung oder Androhung von körperlicher Gewalt,
 - b) mutwilliger Sachbeschädigung,
 - c) Randalieren und Stören der Nachtruhe,
 - d) Missachtung der Anweisungen der beauftragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder beauftragten Dritten,
 - e) Straftaten aller Art,
 - f) Drogen- oder unverhältnismäßiger Alkoholkonsum,
 - g) nachhaltige Störung des Hausfriedens in der Notunterkunft in sonstiger Weise, so dass dem Landkreis Ammerland eine Fortsetzung des Nutzungsverhältnisses nicht zugemutet werden kann,
 3. Regelungen nach § 3 nicht eingehalten werden,
 4. die anderweitige Unterbringung der Benutzerinnen / der Benutzer möglich oder erforderlich ist, insbesondere, weil Räume frei gemacht werden müssen,
 5. eine Sanierung, Modernisierung, ein Abbruch oder die Auflösung einer NUK beabsichtigt ist,
 6. der Landkreis Ammerland die NUK von einem Dritten angemietet hat und diesem gegenüber zur Räumung verpflichtet ist,
 7. eine Benutzerin/ein Benutzer die jeweiligen Nutzungsgebühren länger als zwei Monate nicht entrichtet hat,
 8. zumutbare Alternativen auf dem regulären Wohnungsmarkt zur Verfügung stehen.
 9. bedarfsdeckendes Einkommen nach dem SGB II, SGB XII und AsylbLG vorhanden ist und kein Anspruch mehr auf Leistungen nach dem SGB II, SGB XII und AsylbLG besteht oder
 10. nach den Vorschriften des SGB II, SGB XII und AsylbLG die Bedarfe für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen nicht mehr anerkannt werden, da diese nicht angemessen sind.
- (2) Wird eine Wohneinheit 21 Tage in Folge ohne Rücksprache mit dem Landkreis Ammerland nicht benutzt, erlischt das Nutzungsverhältnis mit Beginn des 22. Tages.
 - (3) Der Landkreis Ammerland kann das Nutzungsverhältnis jederzeit mit sofortiger Wirkung widerrufen, wenn dies zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.
 - (4) Vor der Beendigung des Nutzungsverhältnisses nach Abs. 1 ist die Benutzerin/der Benutzer anzuhören und auf die Möglichkeit des Widerrufs der Einweisungsverfügung hinzuweisen.
 - (5) Das Nutzungsverhältnis endet außerdem bei Tod einer Benutzerin/eines Benutzers mit Ablauf des Sterbetages.

- (6) Die Benutzerin/der Benutzer kann das Nutzungsverhältnis beenden. Die Beendigung hat durch schriftliche Erklärung zu erfolgen, die dem Landkreis Ammerland spätestens eine Woche vor dem Beendigungstermin zugegangen sein muss. Das Nutzungsverhältnis endet spätestens mit dem tatsächlichen Auszug oder der Räumung der NUK.
- (7) Der Landkreis Ammerland ist berechtigt, das Nutzungsverhältnis zu beenden, wenn die unterzubringende Person gegen die Hausordnung verstößt und diesbezüglich Weisungen von Seiten des Landkreises Ammerland oder beauftragten Dritten nicht Folge leistet.
- (8) Bei Notfällen oder zur Gefahrenabwehr kann der Widerruf zunächst mündlich erfolgen und ist unverzüglich schriftlich nachzuholen.

§ 11 Räumung und Rückgabe der Unterkunft

- (1) Die NUK ist termingemäß zu räumen und in sauberem Zustand zu hinterlassen, wenn das Nutzungsverhältnis beendet worden bzw. erloschen ist (§ 10). Die Schlüssel sind bei Auszug an den Landkreis Ammerland oder beauftragte Dritte zurückzugeben. Private Gegenstände sind mitzunehmen. Anderenfalls können sie nach den Bestimmungen über Sicherstellung, Verwahrung und Verwertung nach den §§ 26 ff. des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) vom Landkreis Ammerland entfernt werden. Der Landkreis Ammerland übernimmt im Rahmen der Sicherstellung, Verwahrung und Verwertung der Gegenstände keine Haftung.
- (2) Soweit von der Benutzerin/dem Benutzer Änderungen in der NUK vorgenommen wurden, hat diese/dieser spätestens bis zur Räumung den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen.
- (3) Die Räumungspflicht kann nach den Regelungen des Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) durchgesetzt werden (§14).

§ 12 Beseitigung von Schäden

Wer durch Beschädigung, Verunreinigung, Einbringung von Sachen oder in sonstiger Weise im Bereich der NUK einen satzungswidrigen Zustand herbeigeführt hat, muss diesen ohne Aufforderung auf seine Kosten unverzüglich beseitigen. Wenn die Beseitigung der Schäden durch den Landkreis Ammerland oder beauftragten Dritten erfolgt, ist der Verursacher zum Ersatz der Kosten gegenüber dem Landkreis Ammerland verpflichtet.

§ 13 Haftung

- (1) Die Benutzerin/der Benutzer haftet für alle Schäden an den NUK, insbesondere auch an den Gemeinschaftseinrichtungen, soweit sie von ihr/ihm schuldhaft verursacht worden sind.
- (2) Die Benutzerin/der Benutzer haftet gleichfalls für Schäden, die von Personen, die bei ihr/ihm zu Besuch gewesen sind, schuldhaft verursacht wurden. Die Benutzerin/der Benutzer ist in diesem Fall verpflichtet, die Person des Verursachers gegenüber dem Landkreis Ammerland zu benennen.

§ 14 Verwaltungszwang

Verwaltungsakte, die das Benutzungsverhältnis nach dieser Satzung betreffen, können nach § 70 NVwVG in Verbindung mit §§ 64 ff. NPOG im Wege des Verwaltungszwangs durchgesetzt werden.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder grob fahrlässig
 - a) in der Unterkunft unentgeltlich/entgeltlich Dritte aufnimmt,
 - b) die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken nutzt,
 - c) bauliche Veränderungen an der Unterkunft oder dem überlassenen Mobiliar ohne ausdrückliche Zustimmung gemäß der Satzung vornimmt,
 - d) entgegen den Bestimmungen des § 4 dieser Satzung ohne Aufnahmeverfügung in einer Wohneinheit wohnt oder sich nach Widerruf der Verfügung unrechtmäßig weiterhin aufhält oder
 - e) entgegen der geltenden Satzung u. Hausordnung handelt,
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 16 Datenschutz

- (1) Zur Erstellung von Berechnungen und Erlass von Verwaltungsakten sowie zur Beitreibung im Verwaltungswege nach dieser Satzung werden personenbezogene Daten genutzt und verarbeitet.
- (2) Die Nutzung und Verarbeitung dieser Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

§ 17 Inkrafttreten

Die Satzung tritt gemäß § 10 Abs. 3 NKomVG rückwirkend mit Wirkung ab dem 01.03.2023 in Kraft.

Westerstede, xx.xx.2023

Landkreis Ammerland
Die Landrätin

Karin Harms